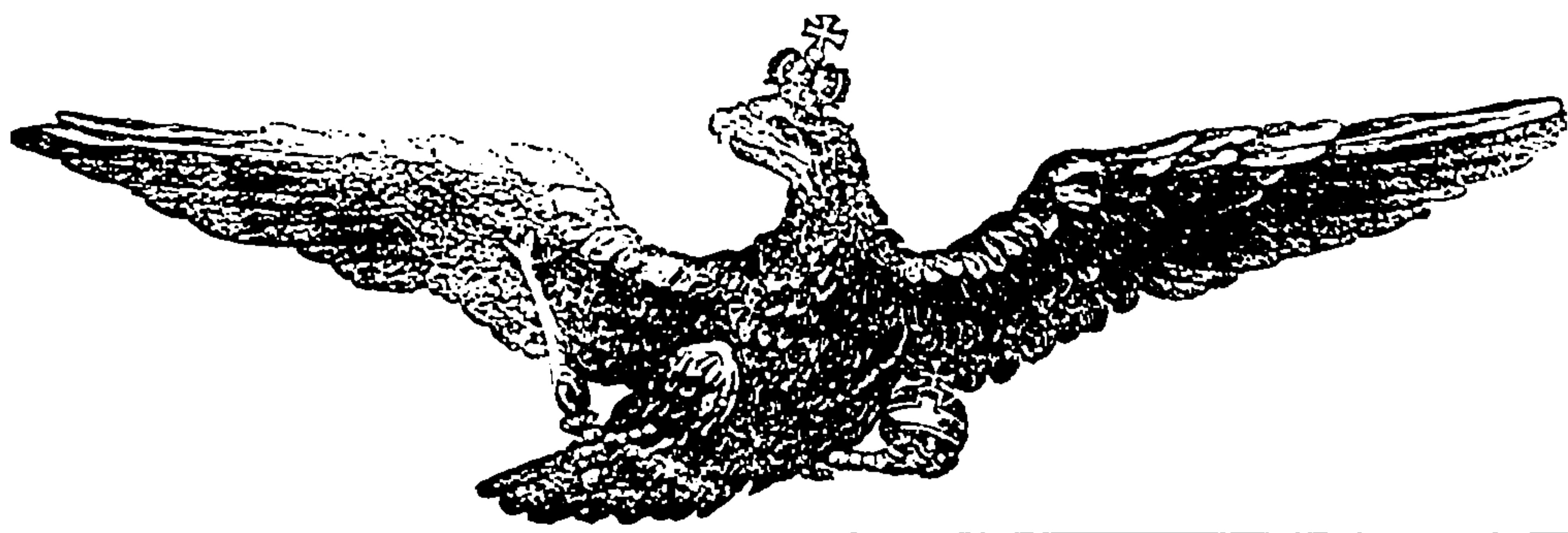


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Nr. 86
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Inlande.

No. 51.

Berlin, den 24. Juni 1876.

21. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Durch meinen Circular-Erlass vom 25. April d. Js. sind als Einlösungsstellen für die Silberscheidmünzen der Thalerwährung, die $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{30}$, und $\frac{1}{60}$ Thalerstücke nicht nur Preussischen, sondern überhaupt Deutschen Gepräges, diejenigen Kassen bestimmt worden, welche am meisten mit dem Publikum in Berührung kommen. Bei dem großen Andrang, welcher seit den letzten Tagen bei diesen Kassen stattfindet, bestimme ich hierdurch, daß fortan auch die übrigen Kassen meines Ressorts bis zum 31. August d. Js. die bezeichneten Münzen noch in Zahlung nehmen, und soweit es der Kassenverkehr und die Kassenbestände nur irgend zulassen auch auf die Anträge solcher Personen eingehen, welche Beträge in den gedachten Münzen umzuwechseln wünschen. Die eingegangenen Münzen sind nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst abgerundeten Beträgen nach den Sorten getrennt und bezeichnet direct an die nächstgelegene Postkasse gegen Erlass abzuliefern. Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach die beteiligten Kassen mit Anweisung zu versehen und denselben die thätlichste Förderung des wichtigen Einlösungsgeschäfts zur Pflicht zu machen.

Insbepondere werden die Ortssteuererheber anzuregen sein, der Bevölkerung bei der Steuererhebung die aufgerufenen Münzen abzunehmen und letztere oder Auerkenntnisse der Postkasse dafür an die Kreis-kasse abzuführen. Die Ablieferung der außer Kurs gesetzten Münzen an die Kreis-kasse Seitens der Ortssteuererheber muß spätestens am 31. August d. Js. erfolgen.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Ministerial-Erlass veranlasse ich die Steuer-Erheber des diesseitigen Kreises die vorgeordneten außer Cours gesetzten Silberscheidmünzen gelegentlich der Steuer-Erhebung einzuziehen und an die Kreis-kasse oder an die nächstgelegene Postkasse abzuführen.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Polizei-Verordnung,

betreffend das unbefugte Betreten des Schießplatzes der Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf etc.
Da die Schießübungen auf dem Schießplatz der Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf bereits am 15. d. M. beginnen, so verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zum Schutze gegen die hieraus erwachsenden Gefahren, was folgt.

§ 1. An den öffentlich bekannt gemachten Schießtagen ist das unbefugte Betreten des Schießplatzes der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf Kreis Teltow, und der ihm umgebenen Sicherheitsgürtel innerhalb der Umwallungen, Grenzgräben; gelichteten Grenzstreifen, Barrieren oder Warnungstafeln untersagt.

§ 2. An den Schießtagen ist das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über den Schießplatz und die Sicherheitsgürtel nur auf den Wegen 1) von Boffen über Summersdorf und Scharffenbrück nach Luckenwalde, 2) von Gut Alexanderhof nach Gottom, 3) von Sperenberg nach Scharffenbrück 4) von Sperenberg nach Gottom, und nur dann gestattet, wenn die Barrieren geöffnet sind und die etwa ausgestellten Militairposten die Wege für passirbar erklären.

§ 3. Das unbefugte Betreten der Umwallungen und Grenzgräben der Sicherheitsgürtel, sowie der Schießstände, Kugelfänge, Sicherheitswälle und der

sonstigen zum Schießplatz gehörigen Anlagen ist untersagt.

§ 4. Die unbefugte Vornahme von Veränderungen an Barrieren oder sonstigen Warnungszeichen ist verboten.

§ 5. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.
Potsdam, den 2. November 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Schießübungen auf dem Schießplatz der Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf betreffend.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir nachstehend die schußfreien Tage zur öffentlichen Kenntniß. Alle übrigen Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage sind Schießtage, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Königl. Militair-Behörde am Freitag jeder Woche an den Oberförster zu Summersdorf darüber eine Mittheilung zugehen läßt, ob an den Schießtagen der folgenden Woche auch wirklich Schießübungen stattfinden.

Wegen der widerrechtlichen Zueignung von verschossener Artillerie-Munition und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenleitungen wird auf die Bestimmungen in den §§ 291, 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 hierdurch noch besonders hingewiesen.

Potsdam, den 2. November 1875.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Summersdorf für das Jahr 1876.

Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. d. M. — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf für das Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind

im Monat Juni.
der 29.
im Monat Juli
der 5., 12., 19. und 26.,
im Monat August.
der 2., 9., 16., 23. und 30.,
im Monat September:
der 6., 11., 12., 21. und 27.,
im Monat October:
der 2., 4., 9., 11., 16., 18., 23., 24. und 30.,
im Monat November:
der 1., 6., 8., 15., 16., 20., 22., 27. und 28.,
im Monat December:
der 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 27., 28. und 29.

Potsdam, den 9. November 1875.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolg der vorstehenden Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam, welche die beteiligten Ortsvorstände noch besonders zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen haben, werden hiermit nachstehend die Vorschriften über die Bezeichnung der zu verfeuernden Langgeschosse und die Behandlung sämtlicher auf dem Schießplatz bei Summersdorf aufgefundenen Hohlgeschosse mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß das Findexlohn für das einzelne Geschos je nach der Art desselben von 3 Pfennigen bis 11 Mark 55 Pfennigen festgestellt ist.

Ferner werden nachstehend die in der obigen Bekanntmachung angezogenen §§ 291, 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 wegen widerrechtlicher Zueignung der von der Artillerie verschossenen Munition und wegen Verletzung der Telegraphenleitungen noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Vorschrift

zur Bezeichnung der von der Artillerie-Prüfungs-Commission zu verfeuernden Langgeschosse und für die Behandlung sämtlicher, auf dem Artillerie-Schießplatz bei Summersdorf aufgefundenen Hohlgeschosse aus gezogenen Geschützen:

- Es erhalten Seitens der Artillerie-Prüfungs-Commission
a) alle zum Crepiren scharf geladenen Geschosse keine Bezeichnung;
b) alle scharf geladenen Gukseisen-Geschosse ohne complete Zündvorrichtung auf dem Boden ein eingemeißeltes Viereck
c) alle blindgeladenen Geschosse einen eingemeißelten Pfeilstrich wenn sie von Gukseisen auf der Bogenspitze, von Hartguß auf dem Boden,
d) alle Geschosse, welche für specielle Versuchszwecke noch besonders kenntlich gemacht werden müssen, außerdem auf dem Boden ein für jeden Fall besonders zu bestimmendes Zeichen.
Mit sämtlichen auf dem obengenannten Schießplatz aufgefundenen Hohlgeschossen aus gezogenen Geschützen ist in folgender Weise zu verfahren,
a) alle gukseisernen Geschosse, welche weder auf der Bogenspitze noch auf dem Boden ein Zeichen irgendwelcher Art deutlich erkennen lassen, sind als gefährlich zu betrachten.

Die Geschosse bleiben unberührt am Fundort liegen und werden dort nach der „Anweisung zum Unschädlichmachen blind gegangener geladener Granaten und Schrapnells der gezogenen Geschütze“ mit Dynamit sofort nach dem Auffinden gesprengt, und zwar von Seiten des Truppentheils resp. der Behörde, welche dieselben auffindet etc.,
b) Alle übrigen Geschosse, also

alle Hartgußgranaten, und alle gukseisernen Hohlgeschosse, welche auf der Bogenspitze einen Pfeilstrich, oder auf dem Boden irgend eine Bezeichnung deutlich erkennen lassen, sind als ungefährlich anzusehen. Dieselben sind aufzunehmen und in dem Zustande, in welchem sie aufgefunden worden sind an die mehrerwähnte Commission gegen Zahlung des entsprechenden Findegeldes abzuliefern.
Berlin, im Mai 1875.

§ 291

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§ 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.
Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.